

# RS Vwgh 2003/3/19 2000/12/0110

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.2003

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/12/0219 E 2. Juli 1997 VwSlg 14717 A/1997 RS 1(hier ohne letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Voraussetzung für das Recht auf Akteneinsicht ist, daß der die Akteneinsicht begehrenden Person im betreffenden Verfahren Parteistellung zukommt. Das Recht auf Akteneinsicht ist iZm dem Recht auf Gehör zu sehen; es soll den Parteien ermöglichen, genaue Kenntnis vom Gang des Verfahrens und von den Entscheidungsgrundlagen der Behörde in diesem Verfahren zu erlangen. Es handelt sich um ein subjektiv-prozessuales Recht der Partei. Auch nach rechtskräftigem Abschluß des betreffenden Verwaltungsverfahrens haben die Parteien beispielsweise wegen allfälliger Stellung eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder wegen Erhebung einer Beschwerde einen Anspruch auf Akteneinsicht, nicht aber dann, wenn im konkreten Fall die Akteneinsicht nicht den Zweck verfolgt, diese bereits rechtskräftig abgeschlossene Sache zu betreiben (Hinweis E 12.10.1987, 87/12/0140, VwSlg 12553 A/1987).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000120110.X15

## Im RIS seit

05.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

11.06.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>